



Aufgenommen in der allgemein öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 08.05.2018
im Gemeindesitzungszimmer.

<u>Anwesend sind</u> :			
<u>Bürgermeister</u> :	OBERMÜLLER	Gerhard	PMM, als Vorsitzender
<u>Vizebürgermeister</u> :	EMBACHER	Gerald	
<u>Gemeindevorstand</u> :	HEIM BRAITO WÖRGÖTTER	Josef Maria Josef	ÖR
<u>Gemeinderat</u> :	SCHLUIFER STEGE FUCHS HINTERHOLZER JONG ENDSTRASSER OBERLEITNER FOIDL WIESFLECKER	Florian Hannes Evelyn Johann Robert Manfred Johann Martina Franz	Mag. Mag. (FH) Mag.
<u>Entschuldigt</u> :	NOTHDURFTER	Christian	
<u>Nicht entschuldigt</u> :			
<u>Ersatzleute</u> :	KALKSCHMID	Johann	
<u>Beginn</u> :	19.30 Uhr		
<u>Ende</u> :	22.15 Uhr		
<u>Schriftführer</u>	INNERKOFER	Christopher	Mag.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister; Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 03.04.2018
3. Bericht des Überprüfungsausschusses
4. Änderung und Anpassung der Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsrichtlinien (Erschließungskosten)
5. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen
6. Beschlussfassung über die Zuzahlung zum Sportpass für das Jahr 2018/2019
7. Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung über die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot
8. Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung über den Leinenzwang für Hunde
9. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung und Neufassung der Wohnungs- und Grundstücksvergaberichtlinien der Gemeinde Kirchdorf in Tirol
10. Beschlussfassung über die Vergabe der Kanalerschließungsarbeiten im Bereich Sportplatz Nord
11. Beschlussfassung über die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 98/3 laut Vermessung der AVT-ZT-GmbH zu GZ: 93680/17 und Unterfertigung der Freistellungserklärung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Exkamerierung des öffentlichen Gutes im Bereich Jageregg im Ausmaß von 89 m² und Inkamerierung von 26 m² sowie Zuschreibung an das Gst. 2763/1 gemäß der Vermessungsurkunde Rieser Bauer Ziviltechniker KG vom 16.01.2018, GZ: 44 417/17 B IM
13. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes:
Schlosserfeld: Gst. 3064 (T) von Freiland in Freiland mit der Kenntlichmachung örtliches Straßennetz gemäß § 41 TROG 2016 sowie 3078/1 (T), 3078/7 (T) von Freiland in Wohngebiet (W-1) gemäß § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung gemäß § 37 (3,4,5), Errichtung eines Schutzdammes gegen die Steinschlaggefährdung TROG 2016
14. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes "Schlosserfeld" im Bereich der Gst. 3078/1 (T), 3078/7
15. Projektvorstellung der Wildbach- und Lawinenverbauung - Hochwasserschutz im Bereich des Gießbaches in Erpfendorf sowie Beschlussfassung über die anteilmäßige Kostentragung durch die Gemeinde (Kostenschlüssel)
16. Bericht der Obfrau des Kultur- und Öffentlichkeitsarbeitsausschusses
17. Bericht des Bürgermeisters
18. Anträge, Anfragen und Allfälliges

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bürgermeister Gerhard Obermüller eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer/Innen, dankte für das Erscheinen und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 03.04.2018:

Die Niederschrift der Sitzung vom 03.04.2018 ist allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt worden und konnte deshalb auf eine Verlesung derselben verzichtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wurde das Protokoll sodann mit 13:0 Stimmen und zwei Enthaltungen (Abwesenheit) genehmigt.

3. Bericht des Überprüfungsausschusses:

Nach Verlesung des Überprüfungsausschussprotokolls (Beilage 1) durch den Prüfungsleiter GR Mag. (FH) JONG von der Sitzung vom 03.05.2018 über die erfolgte Gemeindegeldprüfung (Beilage 2) wurde der Bericht zur Kenntnis genommen.

4. Änderung und Anpassung der Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsrichtlinien (Erschließungskosten):

Auf Vorschlag des Bürgermeisters erfolgte mit 15:0 Stimmen der Beschluss die Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsrichtlinien wie folgt abzuändern und mit 09.05.2018 zu veröffentlichen:

“2. Die Förderung wird nur an österreichische Staatsbürger und nur an jene Personen gewährt, welche seit mind. **3 Jahren** ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirchdorf haben, **oder insgesamt 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kirchdorf wohnhaft sind bzw. waren oder ununterbrochen seit 5 Jahren im Gemeindegebiet von Kirchdorf berufstätig sind.** Für Firmen gilt ein mind. 3-jähriger Firmensitz in der Gemeinde. Bei im Interesse der Gemeinde gelegenen Firmen, sowie bei ausländischen Firmen, kann über eine Förderungsgewährung nach den Bestimmungen des Pkt. 8. vorgegangen werden.”

5. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen:

Entsprechend den bestehenden Förderrichtlinien 2018 wurde folgendes Ansuchen behandelt und einstimmig genehmigt:

- a. SCHWEIDLER Andreas und Marie, Erpfendorf, zu Zl. 40/2017, 30% und 30%

6. Beschlussfassung über die Zuzahlung zum Sportpass für das Jahr 2018/2019:

Auf Vorschlag des Sport- und Freizeitausschusses wurde der einstimmige Beschluss gefasst, jedem Kind von 6 bis 14 Jahren beim Kauf eines Sportpasses "Kirchdorf" für den Zeitraum vom 01.05.2018 bis 30.04.2019 einen Zuschuss in der Höhe von EUR 46,00 (kleiner Sportpass) bzw EUR 51,00 (großer Sportpass inkl. Eislaufplatz in St. Johann) zu gewähren. Grob geschätzt wird hier von einem finanziellen Mehraufwand von EUR 14.605.- für dieses Jahr ausgegangen.

Nach Verlesung des Schreibens vom 08.05.2018 über die Zurücklegung der Obmannschaft durch GR Manfred Endstraßer wurde dies einstimmig zur Kenntnis genommen. Im Anschluss wurde berichtet, dass in der Sportausschusssitzung vom 08.05.2018 mit Handzeichen die Obmannneuwahl durchgeführt und der einstimmige Beschluss gefasst wurde Herrn Hannes Steger als neuen Obmann anzugeloben.

7. Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung über die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf beschließt einstimmig aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das LGBl 77/2017, die Erlassung, Kundmachung und die Übermittlung an die Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung, folgender Hundekotaufnahmepflichtverordnung:



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 ☎ 0043 5352 – 63111-43

Verordnung über die Entfernung des Hundekotes

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das LGBl 77/2017, wird mit einstimmigen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 08.05.2018 Nachstehendes verordnet:

§ 1

Hundekotaufnahmepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet von Kirchdorf in Tirol einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielflächen und dergleichen (mit Ausnahme von Flächen, die bereits durch die STVO sauber zu halten sind) durch Hunde nicht verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu reinigen.

§ 2 **Ordnungsgemäße Entsorgung**

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeignetem Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.

§ 3 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Gemeindegebiet von Kirchdorf in Tirol.

§ 4 **Strafbestimmungen**

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Kirchdorf in Tirol, am 09.05.2018

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Gerhard Obermüller, PMM

Angeschlagen am: 09.05.2018
Abgenommen am: 07.06.2018

Dazu merkte GV Braitto an, dass unbedingt mehr Müllkübel mit Schließmechanismus als auch Hundesackerlstationen seitens des TVB aufgestellt werden müssen. Dies vor allem im Bereich des Achendammes.

GR Jong regte an die vorhandenen und verwitterten Hinweisschilder – Leinen- und Hundekotaufnahmepflicht auszutauschen bzw durch neue zu ersetzen sowie auch weitere anzubringen.

GR Wiesflecker kritisierte die Vorgehensweise des TVB, die ursprünglich zugesagte Mistkübelanbringung, im Bereich Totenkapelle, mit dem Argument der Müllanhäufung unterlassen zu haben.

- "Eine konzentrierte geordnete Müllablagerung sei immer noch begrüßenswerter als die Verstreuung des Abfalles auf das gesamte Gemeindegebiet".

8. Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung über den Leinenzwang für Hunde:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf beschließt mit 13:1 Stimmen und einer Enthaltung aufgrund des § 6a Abs. 2 des Tiroler Landespolizeigesetz LGBl. 60/1976 zuletzt geändert durch das LGBl 56/2017, die Erlassung, Kundmachung und die Übermittlung an die Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung, folgender Verordnung über den Leinenzwang:



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4
☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 08.05.2018 wird auf Grundlage des § 6a Abs. 2 des Tiroler Landespolizeigesetz LGBl. 60/1976 zuletzt geändert durch das LGBl 56/2017 folgende Verordnung betreffend den Leinenzwang von Hunden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich für Leinenzwang

1. In öffentlichen Einrichtungen, wie allgemein zugängliche Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen, sind Hunde an der Leine (mit einer maximalen Länge von 2 Metern) zu führen.
2. Weiters sind Hunde in jenen Bereichen des Gemeindegebietes, die im beiliegenden Übersichtsplan rot gekennzeichnet sind an der Leine zu führen. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
3. Die Leinenpflicht gilt das ganze Jahr.

§ 2

Ausnahmen vom Leinenzwang

Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes und der dazugehörigen Übungen.

§ 3

Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Kirchdorf in Tirol, am 09.05.2018

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Gerhard Obermüller, PMM

Angeschlagen am: 09.05.2018
Abgenommen am: 07.06.2018

Diese Verordnung enthält eine Anlage
(Anlage A des Gemeinderatsprotokolls vom 08.05.2018)

9. **Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung und Neufassung der Wohnungs- und Grundstücksvergaberichtlinien der Gemeinde Kirchdorf in Tirol:**

Nach Vergleich der Vergaberichtlinien von den umliegenden Gemeinden und Erörterung bzw. Vorstellung der einzelnen Punkte durch den Sozialausschussobmann Franz Wiesflecker wurden die Richtlinien für die Wohnungsvergabe von Miet-, Mietkauf- bzw. Eigentumswohnungen in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol **mit der Ergänzung um** Grundstücksvergaben (zb. Bauprojekt Schlos-serfeld), wie folgt, einstimmig beschlossen und sind diese bei zukünftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen:

**WOHNUNGS- und GRUNDSTÜCKSVERGABERICHTLINIEN
der Gemeinde Kirchdorf in Tirol**

(genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2018)

§ 1

Präambel, Grundsätze und Ziele

- 1) Die ausgearbeiteten Kriterien begründen sich auf der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol, auf den darin beschriebenen Rechtsgrundlagen, insbesondere auf dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2012, sowie der Wohnungsvergaberichtlinie des Landes Tirols. Ziel dieser Vergaberichtlinie ist es, die Vergabe von Wohnungen, die im Eigentum der Gemeinde bzw. von Wohnungen, an denen der Gemeinde das Vorschlagsrecht (Vergaberecht) seitens gemeinnütziger Bau- und Siedlungsgesellschaften oder sonstiger Hauseigentümer eingeräumt wurde sowie von Grundstücken in einem objektiven Verfahren abzuwickeln. Die Wohnungs- oder Grundstücksvergabe hat insbesondere nach sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen. Weitere und nicht weniger bedeutende Ziele dieser Richtlinie bilden aber auch eine sensible Vergabe (bei der auf eine sozial verträgliche Besiedelung von Anlagen geachtet wird), die Nichterschwerung von Integrationsbemühungen bzw. die Vermeidung gesellschaftspolitischer Spannungen.
- 2) Diese Richtlinien regeln lediglich die Vorgangsweise bei der Vergabe durch die Gemeinde, subjektive Rechte begründen sie nicht. Aus diesen Richtlinien erwächst daher niemanden ein Rechtsanspruch auf Zuweisung/Vergabe einer Wohnung/eines Grundstückes durch die Gemeinde.

§ 2

Anwendungsbereich

- 1) Diese Richtlinien gelten für alle Mietwohnungen (einschließlich sog. Mietkaufwohnungen) und Eigentumswohnungen und für Grundstücke in Kirchdorf, für welche die Gemeinde ein Verfügungs- oder Vorschlagsrecht (Vergaberecht) besitzt.
- 2) Als Bewerber werden vorgemerkt:
 - volljährige österreichische Staatsbürger, oder
 - volljährige Personen, die aufgrund des EU-/EWR-Rechtes Inländern gleich gestellt sind, oder
 - volljährige Drittstaatsangehörigen, denen gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, i.d.g.F., die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt wurde, diese neben der Zuordnung zu einer dieser zuvor genannten 3 verschiedenen Personengruppen, zum Zeitpunkt ihrer Vormerkung
 - a) in Kirchdorf seit zumindest 3 Jahren ihr Hauptwohnsitz haben, oder
 - b) insgesamt 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kirchdorf wohnhaft sind oder waren, oder
 - c) ununterbrochen seit 5 Jahren im Gemeindegebiet von Kirchdorf berufstätig sind.

Beim Vorliegen einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) hat mindestens eine Person eine der 3 Kriterien zu erfüllen.

2.1) Zusätzlich haben die Bewerber einen dringenden Wohnbedarf vorzuweisen. Ein dringender Wohnbedarf wird angenommen, wenn familiäre, alters-, gesundheitsbedingte Gründe oder eine beengte Wohnsituation (unter 15 m² pro Person) für einen Wohnungswechsel sprechen. Hingegen wird bei Bewerbern, die in den letzten zwei Jahren vor der Vergabe einer Wohnung/eines Grundstückes, in einer mit Wohnbauförderungsmittel errichteten Wohnung/Haus oder gemeinnützigen Wohnung/Haus auf Basis eines Miet-/Bestandvertrages gewohnt haben, angenommen, dass ein dringender Wohnbedarf nicht gegeben ist.

- 3) Von der Vormerkung bzw. von der Vergabe werden Personen ausgeschlossen,
- a) bei denen das monatliche Nettoeinkommen (=Gesamteinkommen, der im Haushalt lebenden Personen je Jahr geteilt durch 12) die in der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol festgesetzten Nettoeinkommensobergrenze übersteigt,
 - b) die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im In- oder Ausland verfügen, außer sie verpflichten sich, ihr Eigentums- oder Nutzungsrecht an der bisher zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach dem Bezug der von der Gemeinde zugewiesenen Wohnung aufzugeben,
 - c) die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen, für den Zeitraum von 10 Jahren,
 - d) die aus eigenem Verschulden (z.B. gerichtlich festgestelltem unleidlichen Mietverhalten und/oder missbräuchliche Verwendung/Nutzung einer Wohnung oder eines Wohnhauses) innerhalb der letzten vier Jahre delogierte wurden,
 - e) welche die Durchführung eines angemeldeten Lokalausweises zwecks Erhebung der Wohnungsverhältnisse verweigern,
 - f) die zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Wohnung eine in diesen Vergaberichtlinien genannten Voraussetzung nicht mehr erfüllen,
 - g) die bisher von ihrer Wohnung einen äußerst nachteiligen Gebrauch gemacht haben,
 - h) die Tiere halten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Belastung/Abnutzung des Wohnraumes und/oder der Wohnanlage führen können,
 - i) die aufgrund des bisherigen Mietverhaltens oder das Verhalten ihnen zuordenbarer Personen in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die bereits in der anderen Wohnanlage befindlichen Bewohner nicht zumutbar erscheinen lässt,
 - j) die die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses nützen werden oder wollen.

§ 3

Vergabeverfahren

- 1) Festgehalten wird, dass aus diesen Richtlinien niemanden ein Rechtsanspruch auf Zuweisung/Vergabe einer Wohnung oder eines Grundstückes durch die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erwächst.
- 2) Die Vergabe einer Wohnung oder eines Grundstückes obliegt dem Sozial- und Wohnungsausschuss der Gemeinde.

§ 4

Vergabekriterien

Reihung aufgrund der Familienverhältnisse:

- a) Familien mit Kindern
- b) Alleinstehende mit Kind/Kinder
- c) Verheiratete noch ohne Kind
- d) Beabsichtigte Familiengründung

§ 5

Ausnahmebestimmungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden. Dies trifft aber nur bei Bewerbern zu, deren Wohnraumversorgung den Gemeindevorstand aus rechtlichen, moralischen oder besonderen sozialen Gründen notwendig ist oder erscheint.

§ 6

Kundmachung

Die Vergaberichtlinie kann von der Homepage der Gemeinde Kirchdorf in Tirol (www.kirchdorf.tirol.gv.at) heruntergeladen werden und liegt zusätzlich bei der Gemeinde in Papierform auf.

§ 7

Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Vergaberichtlinien treten mit 09.05.2018 in Kraft. Für sämtliche Bewerber erfolgt die Vergabe ausschließlich anhand dieser Richtlinie.

Der Bürgermeister (Gerhard Obermüller, PMM)

10. Beschlussfassung über die Vergabe der Kanalerschließungsarbeiten im Bereich Sportplatz Nord:

Nach Verlesung des Angebotsspiegels und der Vergabeempfehlung vom 30.04.2018 wurden mit 15:0 Stimmen beschlossen, die Kanalerschließungsarbeiten für den Bereich Sportplatz Nord an den Billigstbieter, die Firma HV Bau GmbH, zu folgender Angebotssumme vergeben:

VERGABEVORSCHLAG					
(Tiefbauarbeiten: ABA, WVA und LWL - Erweiterung Bereich Sportplatz Nord)					
		1.		2.	
LG	Leistung	HV-BAU GmbH		Fröschl AG & Co KG	
		Leistungsangebot	Pauschalangebot	Leistungsangebot	Pauschalangebot
	Leistungsangebot Fa. Fröschl			74.432,52	
	Pauschalangebot Fa. Fröschl				70.000,00
	Leistungsangebot Fa. HV-Bau	70.810,40			
	Pauschalangebot Fa. HV-Bau		63.550,00		
	Gesamtsumme Netto:	70.810,40	63.550,00	74.432,52	70.000,00
		Prozent	100,00%	100,00%	105,12%
					110,15%

Die Firma HV-Bau geht als Billigstbieter hervor, unabhängig der Vergabe mittels Puschalauftrag oder über Leistungsauftrag.

Ing. Thomas Schreder Kirchdorf in Tirol, am 30.04.2018

11. Beschlussfassung über die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 98/3 laut Vermessung der AVT-ZT-GmbH zu GZ: 93680/17 und Unterfertigung der Freistellungserklärung:

Nach Vorstellung des Grundbuchsatzuzuges - Einlagezahl 90006 (siehe Beilage 3) und Verlesung der Freistellungserklärung (siehe Beilage 4), erstellt durch RA Mag. Waldstätten, wurde der einstimmige Beschluss gefasst der lastenfreien Abschreibung des Grundstückes 98/3 zuzustimmen, die Freistellungserklärung durch den Bürgermeister unterfertigen zu lassen und diese an das Grundbuch zur Durchführung zu übermitteln.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Exkammerierung des öffentlichen Gutes im Bereich Jageregg im Ausmaß von 89 m² und Inkammerierung von 26 m² sowie Zuschreibung an das Gst 2763/1 gemäß der Vermessungsurkunde Rieser Bauer Ziviltechniker KG vom 16.01.2018, GZ: 44 417/17 B IM:

- a. Nach Vorstellung des Vermessungsplanes durch den Bauamtsleiter Ing. Obwaller wurde der einstimmige Beschluss gefasst die Teilflächen der Grundstücke 1651/1 (Tfl 3, 2m²), 1651/3 (Tfl 4, 7m²) und 1651/4 (Tfl 1, 17m²), EZ 508 im Ausmaß von insgesamt 26 m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol kostenlos erworben werden und sodann ins öffentliche Gut zu übernehmen und als solche zu widmen (Inkammerierung).
- b. Die Firma Obholzer ist Eigentümerin des Grundstückes 1651/4 in Kirchdorf und hat um Zukauf einer Teilfläche im Ausmaß von 89 m² aus dem öffentlichen Gut (Gst. 2763/1) der Gemeinde Kirchdorf in Tirol angesucht. Die Zukaufsfläche liegt direkt angrenzend am Firmenareal. Die Fläche von 89 m² müsste aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Kirchdorf in Tirol exkameriert werden.
- Sodann wurde mit 15:0 Stimmen der Beschluss gefasst eine Teilfläche im Ausmaß von 89 m² aus dem öffentlichen Gemeindegut Gst. 2763/1 zu exkamerieren und zu einem Preis von EUR 70.- zu veräußern. Sämtliche Vertragserrichtungskosten sowie Kosten der Vermessung und Verbücherung nach § 13 TBO oder § 13+15 LTG gehen zu Lasten der Firma Obholzer.
- c. Des Weiteren wurde mit 15:0 Stimmen beschlossen folgende Verordnung zu erlassen, kundzumachen und an die Abteilung Verkehr und Straße beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung zu übermitteln:



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4
☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

KUNDMACHUNG

aus der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2018

1a. Beschluss betreffend Erwerb für das Öffentliche Gut:

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig, dass unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde Vermessung Rieser - Bauer, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 16.01.2018, GZ 44417/17B, in der Katastralgemeinde 82106 Kirchdorf, die Teilflächen der Grundstücke 1651/1 (Tfl 3, 2m²), 1651/3 (Tfl 4, 7m²) und 1651/4 (Tfl 1, 17m²), EZ 508 im Ausmaß von insgesamt 26 m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol kostenlos erworben werden.

JA - Stimmen	15
NEIN - Stimmen	0

1b. Beschluss (Inkammerierung):

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig die Inkammerierung, also Widmung ins Öffentliche Gut betreffend der Teilflächen der Grundstücke 1651/1 (Tfl 3, 2m²), 1651/3 (Tfl 4, 7m²) und 1651/4 (Tfl 1, 17m²), EZ 508 im Ausmaß von insgesamt 26 m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol und Zuschreibung zum Gst. 2763/1, EZ 277 (öffentliches Gut).

JA - Stimmen	15
NEIN - Stimmen	0

2a. Beschluss betreffend Verkauf von öffentlichem Gut:

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig, dass unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde Vermessung Rieser - Bauer, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 16.01.2018, GZ 44417/17B in der Katastralgemeinde Kirchdorf, die Teilfläche 2 des Gst 2763/1 im Ausmaß von 89m² zu einem Preis von EUR 70.- veräußert wird.

JA – Stimmen	15
NEIN – Stimmen	0

2b. Beschluss (Exkammerierung):

Der Gemeinderat als Vertreterin des öffentlichen Gutes beschließt die Teilfläche 2 des Gst 2763/1 im Ausmaß von 89m² gemäß der Vermessungsurkunde Vermessung Rieser - Bauer, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 16.01.2018, GZ 44417/17B, aus dem öffentlichen Gut Gst. 2763/1 zu exkammerieren und dem Gst. 1651/4 (Obholzer und Danzl) zuzuschreiben.

JA – Stimmen	15
NEIN – Stimmen	0

Der Entwurf (Vermessungsurkunde siehe Beilage 5 zum GR Protokoll vom 08.05.2018) über die Exkammerierung der Teilfläche 2 des Gst 2763/1 liegt über vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:
Gerhard Obermüller, PMM

Angeschlagen am: 24.05.2018
Abgenommen am: 28.06.2018

13. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Schlosserfeld: Gst. 3064 (T) von Freiland in Freiland mit der Kenntlichmachung örtliches Straßennetz gemäß § 41 TROG 2016 sowie 3078/1 (T), 3078/7 (T) von Freiland in Wohngebiet (W-1) gemäß § 38 (1) mit eingeschränkter Baulanddeignung gemäß § 37 (3,4,5), Errichtung eines Schutzdammes gegen die Steinschlaggefährdung TROG 2016:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf mit 15:0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Poppinger ausgearbeiteten Entwurf vom 11. April 2018, mit der Planungsnummer 410-2016-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf im Bereich 3078/1, 3078/7, 3064, KG 82106 Kirchdorf (zur Gänze/zum Teil), ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **3064 KG 82106 Kirchdorf**
rund 180 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41

weitere Grundstück **3078/1 KG 82106 Kirchdorf**
rund 21 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Errichtung eines Schutzdammes gegen die Steinschlaggefährdung gemäß Steinschlagbeurteilung des Büros Moser/Jaritz, GZ 1409518 vom Jänner 2015.

weitere Grundstück **3078/7 KG 82106 Kirchdorf**
rund 8511 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Errichtung eines Schutzdammes gegen die Steinschlaggefährdung gemäß Steinschlagbeurteilung des Büros Moser/Jaritz, GZ 1409518 vom Jänner 2015.

sowie

rund 152 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes "Schlosserfeld" im Bereich der Gst. 3078/1 (T), 3078/7:

Nach Antrag des Bürgermeisters beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol in schriftlicher Abstimmung mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.Nr.101, den von DI Günther Poppinger, 5303 Thalgau, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. **3078/1 (T) und 3078/7**, KG Kirchdorf i. T., laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Günther Poppinger vom 09.04.2018, GZ 10/1710a, durch vier Wochen hindurch vom 18.05.2018 bis 18.06.2018 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

15. Projektvorstellung der Wildbach- und Lawinenverbauung - Hochwasserschutz im Bereich des Griebbaches in Erpfendorf sowie Beschlussfassung über die anteilmäßige Kostentragung durch die Gemeinde (Kostenschlüssel):

Nach Vorstellung des Projektes anhand einer Präsentation inkl Bauzeitplan und Kostenaufstellung (siehe Beilage 6) durch den Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung Herrn DI Forstenlechner wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die anteilmäßigen Kosten in der Höhe von ca EUR 2.484.000.- (entspricht einem Kostenanteil von 18%) bei einem Gesamtauftragsvolumen von EUR 13,8 Millionen, zu übernehmen. Der Finanzierungsschlüssel schaut dabei wie folgt aus und ist von einem Umsetzungszeitraum von 2019 bis 2034 auszugehen:

60% Bund

20% Land Tirol

18% Gemeinde Kirchdorf

1% Landesstraßenverwaltung

1% Großachengenosenschaft

Hiezu merkte GR Oberleitner an, dass der Herbach nicht vom Projekt erfasst ist, obwohl dieser dringend saniert und ausgebaut werden müsse, um die Sicherheit für die Bewohner der Schleiffergasse zu gewährleisten und dies in diesem Zuge relativ kostengünstig durch eine gemeinsame Abhandlung abgewickelt werden könnte. DI Forstenlechner merkte an, dass solche Umsetzungsmaßnahmen einem Antragsverfahren unterworfen sind und derzeit nur der Gießbach aufgrund der Dringlichkeit abgehandelt wurde.

Vbgm Embacher dankte den anwesenden Anrainern für das Entgegenkommen, betonte abermals die Wichtigkeit solcher Hochwasserschutzmaßnahmen und begrüßte die Höhe der Förderungen.

16. Bericht der Obfrau des Kultur- und Öffentlichkeitsarbeitsausschusses:

Siehe Beilage 7 – PowerPointPräsentation von GRin Mag. Foidl

17. Bericht des Bürgermeisters:

- a. Bgm Obermüller berichtete über seine im Mai 2018 vollzogene Ehe in der Kaiser Heinrich Kapelle und die damit verbundene Sanierungsförderung in der Höhe von EUR 4.000.-.
- b. Außerdem wurde über den Fund einer Weltkriegsbombe im Schlosserfeld informiert, deren Entschärfung anhand einer Bevölkerungsmitteilung und der Bestellung einer Fachfirma durch die Gemeinde erfolgreich durchgeführt werden konnte.

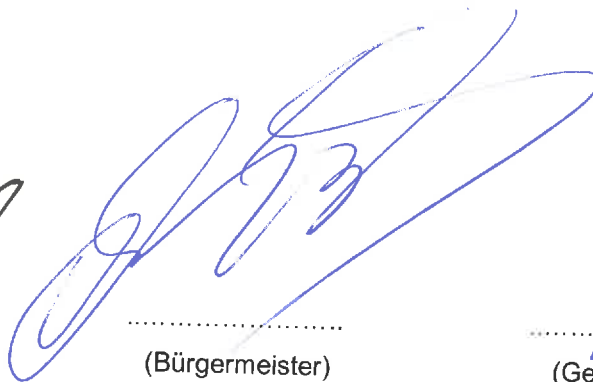
18. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

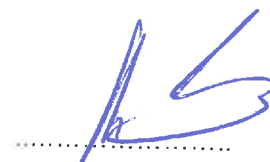
- a. GV Braitto informierte über die Erich Fromm Lesung am 15.06. im Dorfsaal, wozu alle Mitglieder des Gemeinderates herzlich eingeladen sind.
- b. GR Fuchs teilte Einladungen zum 1. Sommerfestl des Vereines Jugendtreff 2018 am 09.06.2018 in der ehemaligen Firebar, mit der Bitte um zahlreiche Teilnahme, aus.
- c. In diesem Frühjahr wurde in Zusammenarbeit mit dem Bildungsforum Tirol und einer ausgebildeten Botanikerin ein naturnahes Bepflanzungskonzept für die öffentlichen Flächen der Gemeinde erstellt. Hiezu gehören ua der Kreisverkehr, ein Beet bei der Kirche in Kdf und bei der VS in Erpfendorf, welche mit Wiesenblumen und Kräutern bepflanzt wurden. Nach einmaligem Anwachsen der Samen und der ersten Maht nach Abblühen sollen hier insektenfreundliche, dauerhafte, pflegeleichte und farbenprächtige Pflanzbereiche entstehen.

XX

Das Protokoll dieser Gemeinderatssitzung besteht aus insgesamt 14 Seiten. Es wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

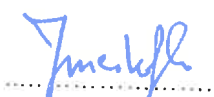

.....
(Gemeinderat)


.....
(Bürgermeister)


.....
(Gemeinderat)



(Siegel)


.....
(Schriftführer)

Kirchdorf in Tirol, am 09.05.2018